

März 2019  
No. 70  
12. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Stephan Sigrist, Leiter Think Tank W.I.R.E., betont am 4. Kaminfeuertag die Bedeutung des Menschenverstands für die digitale Zukunft

## Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

### Datenbasierte Wirtschaft braucht Menschenverstand

**Stephan Sigrist, Trendforscher, Experte für Zukunftsfragen und Leiter vom Think Tank W.I.R.E hat am 4. Kaminfeuertag den Gästen der AUDIT Zug AG eindrücklich die Chancen und Risiken der datenbasierten Wirtschaft aufgezeigt und dargelegt, dass es mehr Menschenverstand braucht.**

Die Gäste folgten fasziniert den Ausführungen von Stephan Sigrist. Er zeigte auf sehr anschauliche und kurzweilige Art und Weise relevante Entwicklungen in der Gegenwart und in der Zukunft. Unsere Heraus-

forderung wird es sein, neue Trends richtig zu interpretieren und deren Möglichkeiten entsprechend einzuschätzen, um Lösungsansätze für den Umgang mit der digitalen Zukunft zu finden.

Mittels anschaulicher Beispiele verdeutlichte er eindrücklich die Grenzen von Algorithmen und die technische Limitation von Speicherdaten. Leistungen, die hohe Anforderungen an die künstliche Intelligenz stellen und hohe Rechenleistungen erfordern, werden für einige Zeit noch nicht möglich sein. Somit können zur Zeit nur repetitive Prozesse ausgelagert werden. Der Umgang mit grösseren Datenmengen bleibt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung und die künstliche Intelligenz kann sich nicht im erwarteten rasanten Tempo ausbreiten. Der

Mensch mit seinen kreativen Intelligenz wird in Zukunft nach wie vor eine entscheidende Rolle spielen.

Die grosse Gästeschar wurde im CASINO Zug verwöhnt und hat das brennende Thema anschliessend beim Apéro riche intensiv nachdiskutiert.

Ich hoffe wir konnten am 4. Kaminfeuertag wie auch in dieser neuesten Ausgabe des audit-infos Ihren Wissensdurst löschen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Frühling und wie immer viel Spass bei der Lektüre.

Ihr Urs Odermatt  
CEO AUDIT Zug AG

## Digitale Signatur weiterhin nötig

In der Schweiz ist das Anbringen einer elektronischen Signatur auf elektronischen Rechnungen aufgrund der Beweismittelfreiheit im **Mehrwertsteuerrecht nicht** mehr zwingend notwendig. Das heisst, dass Rechnungs-Belege digital archiviert und die Originale vernichtet werden können.

Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid von 2004 kann aber aus dem Ergebnis, dass eine Buchhaltung bei der Mehrwertsteuerprüfung für ordentlich befunden wurde, nicht abgeleitet werden, dass die direkte Bundessteuer auch diese Meinung vertreten muss. Das bedeutet, dass andere Ämter wie Steuerbehörden oder Sozialversicherungen nicht die gleiche offene Meinung bezüglich elektronischer Archivierung vertreten müssen wie die MWST-Behörde.

Die **Geschäftsbücher-Verordnung** verlangt **weiterhin** eine digitale Signatur, was die elektronische Archivierung von Belegen erschwert. Ein Gerichtsentscheid oder eine neue Verordnung fehlt bis anhin.

## Übermässige Bindung von Aktionärsbindungsverträgen

Das Bundesgericht hatte eine Klage eines Aktionärs zu beurteilen, der sich mit seinem Aktionärsbindungsvertrag übermässig gebunden fühlte. Aktionärsbindungsverträge verpflichten die Aktionäre untereinander. Themen wie Stimmbindung, Beteiligungsverhältnisse, Übertragungsregeln und Ausschüttungspolitik werden darin bestimmt. Oft sind ältere Aktionärsbindungsverträge auf **unbefristete Dauer und unkündbar** formuliert, was die Frage nach einer übermässigen Bindung des Vertrags aufwirft. Das Bundesgericht betonte, dass

ein Verstoß gegen die übermässige Bindung eines Vertrages nur sehr zurückhaltend anzunehmen sei. Denn ein Vertrag sei nur dann übermässig bindend, wenn sie den Verpflichteten

- der Willkür eines anderen ausliefere,
- seine wirtschaftliche Freiheit aufhebe oder
- in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährde.

Eine unbefristet oder sehr lange Vertragsbindung sei durchaus erlaubt, wenn sie mit der Aktionärserschaft untrennbar verknüpft sei und diese zu gängigen Bedingungen aufgegeben werden könne, wie zum Beispiel der Verkauf der eigenen Aktien zu einem fairen Preis.

Im konkreten Fall verpflichtete die Aktiengesellschaft des Klägers das Unternehmen zu Ausschüttungen an nicht operativ tätige Aktionäre in überhöhter Masse. Damit erschwerte der Aktionär der „alten“ Generation eine Geschäftsübernahme und die Nachfolgereglung. Der Vertrag schränke die Freiheiten übermässig ein, fand das Bundesgericht und erklärte, dass der Vertrag per sofort ungültig sei. (*Quelle: BGE 4A\_45/2017 vom 27.6.17*)

## Wann muss ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden?

Einzelunternehmen müssen sich ins Handelsregister eintragen, wenn der Umsatz grösser als CHF 100'000 ist und sie einem kaufmännischen Gewerbe nachgehen. Nicht eintragungspflichtig sind die sog. Freien Berufe wie Ärzte usw.

Verletzt ein Unternehmer die Eintragungspflicht, muss er mit einer Busse rechnen und muss für den Schaden, den er verursacht hat, aufkommen.

Einzelunternehmen müssen regelmässig prüfen, ob sie sich nicht eintragen müssen. Falls sie bereits einen Handelsregistereintrag haben, sind mögliche Änderungen umgehend dem Amt zu melden.



Stephan Sigrist und Urs Odermatt

## Neuer Abzug bei Säule 3a ab 1. Januar 2019

Der maximal erlaubte Steuerabzug für die Säule 3a beträgt ab dem 1. Januar 2019 neu CHF 6'826.

Erwerbstätige Personen, die keiner 2. Säule angeschlossen sind, können ab dem 1. Januar 2019 jährlich maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 34'128 Franken einzahlen.

In die Säule 3a dürfen nur Erwerbstätige einzahlen, welche ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielen. Arbeitslose dürfen einzahlen, solange sie Taggelder beziehen und nicht ausgesteuert sind. Bei Ehepaaren dürfen beide Ehegatten unabhängig voneinander einzahlen, wenn beide im Sinne der AHV erwerbstätig sind.

Wer als Rentner erwerbstätig bleibt und ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, kann bis fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus Beiträge einzahlen. Männer können somit bis Alter 70, Frauen bis Alter 69 einzahlen.

## Keine Vererbung von Verlustvorträgen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Erblassers

Das Bundesgericht entschied, dass Verlustvorträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit des Erblassers nicht vererblich sind. Führt der Erbe die Selbständigkeit weiter, so gehen die Verlustvorträge nicht auf den die Erwerbstätigkeit weiterführenden Erben über.

Das Bundesgericht argumentierte, dass die Verlustvorträge nicht am (Personen-)Unternehmen anknüp-

fen würden, sondern grundsätzlich mit der Person des eine solche Tätigkeit ausübenden Steuerpflichtigen verbunden seien. Entsprechend hänge der Verlustvortrag mit dem Status des selbständig Erwerbenden und nicht mit dem Unternehmen zusammen. (Quelle: BGer 2C\_986/2017 vom 28.06.2018)

## Jedes Schreiben der Steuerverwaltung ist genau zu prüfen

Das Bundesverwaltungsgericht fällte in August 2018 ein Urteil, wonach die steuerpflichtigen Unternehmen nicht nur für die vollständige und korrekte Mehrwertsteuerabrechnung verantwortlich sind, sondern neu auch für **fehlerhafte Schreiben** der Eidg. Steuerverwaltung.

Konkret ging es um das Schreiben der Steuerverwaltung mit einem falschen Saldosteuersatz an ein Unternehmen, das basierend darauf seine Mehrwertsteuer abrechnete.

Im Schreiben an das Unternehmen wurde mitgeteilt, dass «auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen (Stand 11. Dezember 2009) haben wir für Ihr Unternehmen den neuen Saldosteuersatz wie folgt eingeteilt:

- Ihr bisheriger SSS: 3,5%
- Ihr neuer SSS 1,2%.»

Dem Schreiben konnte nicht entnommen werden, welcher Tätigkeit das Unternehmen neu zugeteilt

wurde und es fehlte eine Begründung der Neuzuteilung. Im Schreiben hielt die Steuerverwaltung fest, dass sie nicht immer in der Lage sei, eine eindeutige Zuteilung vorzunehmen, weshalb die mitgeteilte Zuteilung Fehler enthalten könne und der Empfänger wurde aufgefordert, die Zuteilung mit Hilfe der beigelegten Verordnung zu prüfen. Das Unternehmen rechnete nach dem Schreiben die Mehrwertsteuer mit dem SSS 1.2% ab.

Die Steuerverwaltung verlangte nach einer Prüfung die Differenz von CHF 50'000 als Nachbelastung zurück. Dagegen erhob das Unternehmen Einspruch.

Das Gericht begründete seinen Entscheid zugunsten der Steuerverwaltung damit, dass das Schreiben nur ein Informationsschreiben sei, das die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam machen soll, dass mit der Einführung des totalrevidierten MWSTG zum Teil neue SSS festgelegt worden sind und einzelne Steuerpflichtige per 2010 möglicherweise nach neuen SSS abzurechnen haben. Weil die ESTV das Schreiben vom Dezember 2009 ausdrücklich unter Vorbehalt gestellt hat, kann es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht eine Vertrauensgrundlage bilden.

Fazit: Jedes Schreiben der Eidg. Steuerverwaltung muss neu auf dessen Richtigkeit durch den Steuerpflichtigen geprüft werden. (Quelle: BGE A-2323/2018 vom 13.8.2018)

## Neuzuteilung von Geschäfts- oder Privatvermögen bei Kantonswechsel

Das Bundesgericht hatte in einem Urteil zu entscheiden, ob Vermögen neu zugeschrieben werden könne, wenn die Gesellschaft den Kanton wechselt.

Dabei ging es um den Fall einer Kommanditgesellschaft und Verlustscheine, die das Steueramt St. Gallen als Privatvermögen qualifizierte. Der Kläger wehrte sich dagegen mit der Begründung, dass die Kantone Glarus und Schwyz, wo er vorher domiziliert war, die Verlustscheine als Geschäftsvermögen akzeptiert hatten.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Steuerbehörde im Rahmen jeder Neuveranlagung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich überprüfen und anders beurteilen kann. Die Steuerbehörde sei nur gebunden, wenn bei gleichbleibenden Verhältnissen eine über längere Zeit akzeptierte Qualifikation bestehe, was hier aber nicht der Fall sei, da erst zum zweiten Mal im Kanton Glarus veranlagt wurde. Und Zuteilungsentseide aus einem anderen Kanton müssten nur übernommen werden, wenn diese auf einer eingehenden Untersuchung beruhten, was hier ebenfalls nicht der Fall war. (Quelle: BGE 2C\_41/2016 vom 25.4.2017)



Adrian Kalt, Lumturie Kryeziu, Urs Odermatt, Remo Cottati, Matthias Blom, Selina Brun und Katrin Odermatt vom Audit Zug-Team (v.l.n.r.)

## Wofür eine Begünstigungs- erklärung?

Vorsorgegelder werden nicht erbrechtlich aufgeteilt, sondern entsprechend der gesetzlich vorgesehenen oder privat angepassten Begünstigungsregelung zugeteilt. Je nach Privatsituation sind die Begünstigungen vollständig gesetzlich vorgegeben. Vielfach bestehen jedoch Spielräume, vor allem bei der Säule 3a.

Bei der Pensionskasse ist die Begünstigung im Gesetz geregelt. Immer begünstigt sind der überlebende Ehepartner oder der eingetragene Partner und unterstützungspflichtige Kinder der verstorbenen Person. Sind Personen dieser Kategorien vorhanden, erhalten diese das ganze Pensionskassenvermögen oder die daraus resultierenden Renten.

Sind keine Begünstigten vorhanden, können die Reglemente vorsehen, dass weitere Personen in einer festen Reihenfolge begünstigt werden können.

Die **Begünstigung bei der Säule 3a** ist in der Verordnung geregelt. Sie ist ähnlich wie bei der Pensionskasse, bietet aber mehr Spielraum, vor allem bei Konkubinatsverhältnissen mit Kindern aus einer früheren Ehe. In erster Linie ist der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner begünstigt.

Fehlt eine solche Person, sind

- die direkten Nachkommen oder
- die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wor-

den sind oder

- die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder

- die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, begünstigt.

Die versicherte Person hat die Wahl, die Personen zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Damit dem Willen der verstorbenen Person entsprochen werden kann, muss eine **Begünstigungserklärung** vorliegen. Diese ist den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen.

## Freistellungen sind nicht widerrufbar

Ein Anlageberater kündigte unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist. Sein Vorgesetzter schickte ihn daraufhin nach Hause und nahm ihm Badge, Mobiltelefon und Laptop ab. Seine geschäftlichen E-Mails wurden an den Vorgesetzten weitergeleitet und er informierte die übrigen Mitarbeiter, dass sie nun seine Kunden betreuen müssten.

Nach einem Monat forderte der Vorgesetzte den Anlageberater auf, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wieder zu arbeiten. Dieser lehnte ab und klagte beim Arbeitsgericht Zürich. Er bekam Recht, da er von einer **unwiderruflichen Freistellung** ausgehen konnte. (Quelle: *Arbeitsgericht Zürich, AH 14190 vom 14. Juni 2016*)



## Herzlichen Dank an Verwaltungsrat Peter Ritter

Seit der Gründung hat Peter Ritter AUDIT Zug AG als Verwaltungsrat aktiv begleitet. Mit seinem umfassenden Wissen und seinem Erfahrungsschatz hat er den Erfolg und Werdegang der AUDIT Zug AG mitgeprägt. Seine charismatische und überlegte Art ist auch beim schweizerischen Berufsverband nicht unerkant geblieben. So bringt er sich neu als Präsident bei EXPERTsuisse ein. Wir gratulieren ihm zu seiner Wahl und wünschen ihm viel Freude und Erfolg im neuen und anspruchsvollen Amt.

Schweren Herzens lassen wir ihn aus dem Verwaltungsrat der AUDIT Zug AG zurücktreten. Peter Ritter wird uns auch in Zukunft freundschaftlich und professionell verbunden bleiben. Wir danken ihm herzlich für seine sehr wertvollen Dienste.

### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

### Publikation

alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

### Kontakt

AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTsuisse

Ebenfalls erhältlich unter:  
www.auditzug.ch

### Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

### Office Schwyz:

Calendariaweg 2  
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.